

## **Präventionsmaßnahmen zu COVID-19**

### **Häufig gestellte Fragen im Bereich TOURISMUS (FAQ)**

**08.03.2021 – Das Verbot touristischer Reisen nach und aus Belgien wurde verlängert und gilt vorerst bis zum 18. April 2021. Davon betroffen sind auch ausländische Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer. Innerhalb des Landes bleibt das Reisen erlaubt.**

#### ***DARF ICH ALS BETREIBER(IN) VON HOTEL, FERIENWOHNUNG, BED & BREAKFAST, GRUPPENUNTERKUNFT, CAMPINGPLATZ AN TOURISTISCHE GÄSTE VERMIETEN?***

Ausländischen Gästen ist bis zum **18. April** die Einreise für einen freizeittouristischen Aufenthalt verboten. Buchungen ausländischer Gäste bis zum **18. April 2021** einschließlich müssen storniert, bzw. verschoben werden. Ausnahmen sind die so genannten „notwendigen Reisen“ (s. unten).

Der Freizeittourismus innerhalb der Belgiens ist weiterhin erlaubt.

Alle Formen von Beherbergungsbetrieben, einschließlich ihrer sanitären Einrichtungen, dürfen geöffnet werden, mit Ausnahme ihrer Restaurants, Bars und anderer Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Fitnessraum usw.).

- FERIENWOHNUNGEN sind geöffnet.
- HOTELS und BED&BREAKFAST, Jugendherbergen und Seminarzentren sind geöffnet. Aber: Restaurant, Bar und sonstige Gemeinschaftsräume müssen geschlossen bleiben.  
Essen und Getränke (auch Frühstück) nur auf dem Zimmer.
- **CAMPINGPLÄTZE**, einschließlich ihrer gemeinsamen sanitären Einrichtungen, sind geöffnet.
- **FERIENDÖRFER** und **FERIENPARKS** sind geöffnet.
- Der ZWEITWOHNSITZ ist zugänglich.

#### ***WIE VIELE PERSONEN DÜRFEN EINE WOHNUNG/ HAUS/ ZIMMER ANMIETEN?***

Pro Wohneinheit gelten die gleichen Regeln wie bei privaten Versammlungen zu Hause. Das bedeutet, dass jeder Haushalt eine Wohneinheit gemeinsam oder mit maximal einem dauerhaft unterhaltenen engen Kontakt („Kuschelkontakt“) anmieten darf. Darüber hinaus darf eine weitere Person unter Einhaltung der Abstandsregeln auf Besuch kommen.

#### ***WAS SIND DIE ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN FÜR DIE EINREISE VON EU-AUSLÄNDERN - UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?***

Das Reiseverbot gilt nicht für Reisen im Zusammenhang mit

- zwingenden familiären Gründen (z. B. gemeinsame Elternschaft);
- Besuche bei einem Partner in einer dauerhaften Beziehung;
- Beerdigungen und Hochzeiten von Verwandten;
- Studium und Praktika;
- medizinischen Gründe;
- Grenzgängern und anderen beruflichen Gründen.

Für Bewohner von Grenzregionen gibt es eine Ausnahme: Für alltägliche Aktivitäten dürfen sie weiterhin die Grenze überschreiten.

- **Bei Reisen von und nach Belgien müssen Sie jederzeit im Besitz einer Ehrenerklärung sein, außer in Fällen höherer Gewalt.** Dies gilt auch für EU-Reisende, die Belgien verlassen.
- Die 48-Stunden-Regel für genehmigte Reisen ins Ausland bleibt bestehen. Eine Einschränkung dieser Regelung würde zu problematischen Situationen in Grenzgebieten führen, insbesondere auf professioneller Ebene. Zudem ist eine solche Einschränkung angesichts des Einreiseverbots weniger notwendig.

### **WAS IST DIE MAXIMAL ERLAUBTE BELEGUNG?**

Hinsichtlich der Anzahl der Personen pro Wohneinheit gelten dieselben Regeln wie für private Treffen zu Hause. Das bedeutet, dass **jeder Haushalt mit maximal 1 weiteren Person (Kinder unter 12 Jahren nicht eingerechnet) eine Wohneinheit mieten darf.** Es gibt also keine Maximalbeschränkung, es gilt die Größe des Haushaltes + 1 (den so genannten „Kuschelkontakt“).

Eine Ausnahme gilt nur für Alleinstehende, die zwei feste Kontakte haben dürfen (zwei „Kuschelkontakte“ statt einem).

### **GIBT ES BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DEN VERKAUF VON MAHLZEITEN UND ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AUSSER HAUS?**

Der Verkauf außer Haus von Gerichten und alkoholfreien Getränken ist bis spätestens 22 Uhr erlaubt. Die Sperrstunde beginnt um 22 Uhr.

Alle Abholmöglichkeiten sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich, aber jede Form von Service am Wagen oder Wohnmobil ist verboten. Von Gastgewerbebetrieben wird erwartet, dass sie jederzeit die Kontrolle über Menschenmengen ausüben und Warteschlangen verwalten.

### **WAS IST MIT "EINER (MUND-)MASKE ODER EINER ANDEREN STOFFALTERNATIVE" GEMEINT?**

Eine Maske ohne Auslassventil, aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt und Nase, Mund und Kinn bedeckt. Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Buffs,... werden daher nicht mehr als Alternative zu einem Mundschutz akzeptiert.

### **DARF ICH SAUNA, JACUZZI (WHIRLPOOL) ODER DAMPFSAUNA ANBIETEN?**

Die Benutzung einer Sauna ist nur mit dem Haushalt erlaubt, so etwa in der Privatvermietung (Ferienwohnungen). Es muss sichergestellt sein, dass nur der Haushalt + eine Person („Kuschelkontakt“) die Einrichtung nutzt. Bei einem Wechsel, etwa im Hotel, muss desinfiziert werden. Whirlpool, Dampfsauna und Hammam müssen geschlossen bleiben.

### **DARF ICH SCHWIMMBAD ANBIETEN?**

Ja. Diejenigen Unterkünfte, die geöffnet bleiben, können dem Gast den Zugang zum Schwimmbadbereich (mit Ausnahme des Erholungs- und Subtropenbereichs) gestatten, sofern die für Schwimmbäder geltenden Regeln des Protokolls eingehalten werden.

### **SIND GÄSTEFÜHRUNGEN ERLAUBT?**

Nicht bis mindestens 1. April.

### **MUSS ICH KOORDINATEN MEINER GÄSTE AUFNEHMEN UND WAS MACHE ICH MIT DEN DATEN?**

Ja. Die Provinzgouverneure erinnern daran, dass die Identität ALLER Gäste von Ihnen registriert und auf Nachfrage der lokalen Polizei vorgelegt werden müssen (z.B. Foto der Personalausweise). Die Gäste müssen ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Bei Weigerung wird der Zugang Einrichtung verweigert. Grundlage für die Registrierung dieser Daten ist das Gesetz vom 1. März 2007, Art. 141 bis 147 und der Ausführungserlass vom 27. April 2007. Dieses Gesetz sieht Folgendes vor:

Der Betreiber (oder sein Beauftragte) muss am Tag der Ankunft der Gäste:

- die Daten zu ihrer Identifizierung eintragen: Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit (Art. 142);
- die Richtigkeit der erteilten Auskünfte überprüfen, indem er sich von den Gästen die Ausweispapiere vorlegen lässt (Art 143);
- die eingetragenen Daten der Polizei auf Verlangen zur Verfügung stellen (Art. 144); die Polizei kann darum bitten, dass ihr bestimmte Daten als Datei, Computerausdruck oder Kopie des Papierregisters übermittelt werden (Art. 3 des K.E. vom 27.04.2007).

Diese Informationen können von jeder Polizeibehörde angefordert werden.

Alle diese Daten müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

### **WIRD DER BETREIBER BESTRAFT, WENN DIE GÄSTE SICH NICHT AN DIE CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN HALTEN?**

Das ist nicht auszuschließen. Die Gouverneure aller wallonischen Provinzen raten daher, einen Anhang zum Mietvertrag ausfüllen zu lassen. Dieser Anhang sollte die Form einer ehrenwörtlichen Erklärung des Mieters haben, mit der er versichert, dass er die Regeln im Zusammenhang mit Covid-19 zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.